
Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung wurden zwei Höchstbeträge angepasst, die Sie kennen müssen, wenn Sie die Zweckbetriebsgrenze anwenden möchten. Wir bringen die Neuerung für Sie auf den Punkt. Darüber hinaus zeigen wir, dass ein Verein grundsätzlich das Recht hat, über die **Aufnahme und den Ausschluss** von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Der **Steuertipp** beleuchtet, was bei der Überlassung eines **Werbemobils umsatzsteuerlich** zu beachten ist.

Zweckbetriebsgrenze

Betragsgrenzen bei „bezahlten Sportlern“ angepasst

Sportvereine können ihre Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen als steuerbegünstigten Zweckbetrieb behandeln. Das ist möglich, wenn bei den Veranstaltungen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von nicht mehr als **45.000 € im Jahr** erzielt werden. Auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze können Vereine aber auch verzichten. Dann kommt es auf die einzelne Veranstaltung an und darauf, welche Sportler daran teilgenommen haben.

Hinweis: Ein Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist gegenüber dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids zu erklären. Diese Erklärung bindet den Verein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

Verzichten Sie auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, sind sportliche Veranstaltungen Ihres Vereins ein Zweckbetrieb, wenn

- kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken vom Verein oder von einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält, und
- kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung vom Verein oder von einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert und

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zweckbetriebsgrenze: Betragsgrenzen bei „bezahlten Sportlern“ angepasst | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verfassungsbeschwerde: Amateursportverein darf NPD-Mitglied ausschließen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verkehrserziehung: Sind Einnahmen aus Fahrsicherheitstrainings umsatzsteuerfrei? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Satzung: Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mustervertrag: Wann Trainer selbständig tätig sind | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ermäßigter Steuersatz: Freizeit-, Spaß- und Thermalbäder sind Schwimmbäder | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Strategie: Regierung äußert sich zur Förderung von Sportveranstaltungen | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Was müssen Sie umsatzsteuerlich bei Werbemobilen beachten? | 4 |

geklärt, wann ein „bezahlter Sportler“ in diesem Sinne vorliegt: Danach sind Zahlungen an einen Sportler des Vereins **bis zu insgesamt 520 €** je Monat im Jahresdurchschnitt für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen.

Hinweis: Dies gilt nur für die Zweckbetriebseigenschaft, nicht aber für die Besteuerung des Sportlers. Sofern Sie höhere Beträge erstatten möchten, müssen Sie die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachweisen.

Die Regelungen über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 520 € je Monat im Jahresdurchschnitt gelten nur für **Sportler des Vereins**, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, können dafür also nicht bis zu 6.240 € als pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden. Vielmehr führt jede Zahlung an einen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Verfassungsbeschwerde

Amateursportverein darf NPD-Mitglied ausschließen

Vereine haben das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der **Vereinigungsfreiheit**, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem aktuellen Beschluss festgestellt hat.

Grundlage des Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde eines NPD-Mitglieds, das aus einem Sportverein ausgeschlossen worden war. Zur Begründung verwies der Verein auf seine satzungsmäßigen Grundsätze. Grundlage der Vereinsarbeit sei das Bekenntnis aller Mitglieder zur **freiheitlich-demokratischen Grundordnung**. Allen extremistischen Bestrebungen trete der Verein entschieden entgegen. Nach der Satzung konnten Mitglieder extremistischer Organisationen (gleich welcher politischen Ausrichtung) und Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen nicht Mitglied des Vereins werden. Daher schloss der Verein den Beschwerdeführer aus.

Das BVerfG hielt diesen Vereinsausschluss für legitim. Die Rechte der Vereinsmitglieder bewegten sich in dem Rahmen, den ein Verein setze. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gebe einem Verein insofern grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mit-

gliedern selbst zu bestimmen. Ziele ein privater Amateurbreitensportverein mit seiner **Satzung** ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und trete er extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, sei das nicht zu beanstanden. Der Verein habe auch auf die aktive Betätigung des Beschwerdeführers als Mitglied und Landesvorsitzender der NPD abstellen und ihn im Hinblick auf die Satzungsregelung ausschließen dürfen. Dessen Grundrechte würden dadurch nicht verletzt.

Verkehrserziehung

Sind Einnahmen aus Fahrsicherheits-trainings umsatzsteuerfrei?

Verkehrssicherheit ist gleichermaßen für Fahranfänger und für „alte Hasen“ relevant. Hier setzte die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins an, der ausschließlich und unmittelbar die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung förderte. Er führte Fahrsicherheitstrainings durch und hatte sich einen **Rettungssimulator** angeschafft, mit dem Nutzer trainieren konnten, sich aus einem umgestürzten Auto zu befreien. Den Rettungssimulator stellte der Verein verschiedenen Veranstaltern (z.B. Autohäusern) gegen Entgelt zur Verfügung; daneben wurde er auch (unentgeltlich) in Schulen eingesetzt.

Der Verein ging davon aus, dass seine Umsätze steuerfrei seien, und gab daher keine Umsatzsteuererklärungen ab. Dagegen war das Finanzamt der Ansicht, dass die Umsätze aus dem Fahrsicherheitstraining zwar **steuerpflichtig** seien, aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlägen. Es setzte die Umsatzsteuer daraufhin entsprechend fest. Während das Finanzgericht (FG) der Klage des Vereins überwiegend stattgab, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Revision des Finanzamts als begründet angesehen. Das FG habe zu Unrecht entschieden, dass die Umsätze aus dem Fahrsicherheitstraining steuerfrei seien.

Das Fahrsicherheitstraining ist laut BFH **kein steuerfreier Unterricht**. Im Fahrsicherheitstraining werde theoretisch und praktisch das Fahrverhalten von Pkws oder Motorrädern geschult, um gezielt Unfälle zu vermeiden. Die Steuerbefreiung einer Unterrichtsleistung setze jedoch ein integriertes System der Kenntnisvermittlung sowie ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen voraus, was hier fehle.

Hinweis: Der BFH konnte nicht entscheiden, ob eine Steuerfreiheit aufgrund einer beruflichen Fortbildung möglich ist. Hierzu bedarf es weiterer Feststellungen, die das FG in einem

zweiten Rechtsgang zu treffen hat. Da an den Kursen auch Jugendliche teilgenommen hatten, soll das FG zudem prüfen, ob unionsrechtlich eine Steuerfreiheit im Sinne einer Verkehrserziehung als „Erziehung von Kindern und Jugendlichen“ bestehen könnte.

Satzung

Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder

Manche Vereine sind nicht gleich bei ihrer Gründung gemeinnützig. Wenn sich die Mitglieder später entscheiden, die **Gemeinnützigkeit anzustreben**, bedarf es einer Satzungsänderung. Das Landgericht München I (LG) hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage beschäftigt, wann eine Änderung des Vereinszwecks vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Leitidee des Vereins ausgetauscht wird und sich die große Linie ändert, wegen der sich die Vereinsmitglieder zusammengeschlossen haben. Die Mitgliedschaft nimmt dann einen gänzlich anderen Charakter an, mit dem kein Mitglied bei seinem Beitritt rechnen konnte. Zu einer Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Im Urteilsfall war die **Satzungsänderung** in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ursprünglich war der Verein eng mit einem studentischen Corps verbunden. Die Zweckänderung bestand darin, dass er den Zweck von der ideellen und materiellen Förderung dieses Corps und seiner Mitglieder auf die allgemeine Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten umstellen wollte. Da nicht alle Vereinsmitglieder dieser Änderung des Vereinszwecks zugestimmt hatten, war die Satzungsänderung laut LG nichtig.

Mustervertrag

Wann Trainer selbständig tätig sind

Der Deutsche Olympische Sportbund hat zusammen mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger einen Mustervertrag für selbständige Trainer erstellt. Das Landesozialgericht Hessen hat diesen „Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“ geprüft.

Im Urteilsfall ging es um den **sozialversicherungsrechtlichen Status** von zwei Trainern einer Hockey-Herrenmannschaft. Die Trainingseinheiten umfassten an zwei Tagen jeweils ca. zwei Stunden. Hinzu kamen zwei bis drei Stunden pro Woche für Wettkämpfe. Die Trainingseinheiten bereiteten beide Trainer in ihren häuslichen Bü-

ros vor. Der Verein machte ihnen dazu keine Vorgaben. Außerdem bereiteten die Trainer die Videoanalyse auf, wofür sie durchschnittlich etwa zwei Stunden pro Spiel brauchten. Ihre Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Beamer und Videokamera) hatten sie auf eigene Rechnung angeschafft und jeweils als Ausgaben bzw. Anlagevermögen in ihrer Einnahmenüberschussrechnung im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit verbucht. Einzig die Sportstätten wurden vom Verein (z.B. Kunstrasenplatz) oder der Stadt (Sporthalle) zur Verfügung gestellt.

Im Statusfeststellungsverfahren stufte die Rentenversicherung Bund die Trainer als unselbständig tätig ein. Die dagegen gerichtete Klage des Vereins hatte Erfolg. Entscheidend war, dass die Verträge größtenteils so gelegt wurden wie vereinbart. Die vertraglichen Vorgaben sprachen für eine selbständige Tätigkeit. Die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeiten wich davon kaum ab. Auch der **geringe zeitliche Umfang** der Tätigkeiten von etwa 25 Stunden pro Monat, die ausschließlich auf das Training und die Spielbetreuung der ersten Herrenmannschaft entfielen, sprach gegen eine abhängige Beschäftigung.

Ermäßigter Steuersatz

Freizeit-, Spaß- und Thermalbäder sind Schwimmbäder

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich kürzlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Freizeit-, Spaß- und Thermalbädern als Schwimmbäder geäußert.

Umsätze aus der Verabreichung von **Heilbädern** und Umsätze, die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbunden sind, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Wie Umsätze aus der Verabreichung von Starksolebädern (Floating) zu behandeln sind, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2014 entschieden. Er lehnte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab, da das Floating einerseits nicht therapeutischen Zwecken gedient habe und andererseits die Voraussetzungen für ein Schwimmbad im Urteilsfall nicht erfüllt gewesen seien.

Zudem hatte der BFH im Jahr 2021 im Fall eines **Erholungsbads** entschieden, dass nur unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbundene Umsätze ermäßigt zu besteuern seien. Ein Schwimmbad liege danach zum Beispiel vor, wenn es mit Startblöcken ausgestattet sei, in Schwimmbahnen unterteilt sei und das Becken eine angemessene Tiefe sowie Größe aufweise. Es müsse zur Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sein. Im Fall des

Erholungsbads lehnte der BFH die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab.

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Freizeit-, Spaß- und Thermalbädern ausgetauscht. Danach sind auch Freizeit-, Spaß- und Thermalbäder Schwimmbäder, für die der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, wenn aufgrund der Wassertiefe und der Größe der Becken das **Schwimmen oder andere sportliche Betätigungen** möglich sind.

Hinweis: Betreiber von Freizeit-, Spaß- und Thermalbädern sollten sicherstellen, dass sie die Umsätze richtig erklären, und sich hierzu im Zweifelsfall steuerlich beraten lassen.

Strategie

Regierung äußert sich zur Förderung von Sportveranstaltungen

Die gemeinsam vom Deutschen Olympischen Sportbund und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitete und im März 2021 vorgestellte Nationale Strategie Sportgroßveranstaltungen hat weiterhin Gültigkeit. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zur Förderung von in Deutschland stattfindenden Sportveranstaltungen durch den Bund hervor. Beispielhaft nennt die Regierung das Projekt „nachhaltige Sportgroßveranstaltungen in Deutschland“ und das „International Leadership Programm“.

Hinweis: In tabellarischer Form beantwortet die Regierung die Frage, welche internationalen, europäischen, nationalen sowie regionalen Sportveranstaltungen in Deutschland der Bund in den Jahren 2021 und 2022 direkt oder indirekt unterstützt hat und welche der Bund nach derzeitiger Planung in den Jahren 2023 bis 2025 unterstützen will.

Steuertipp

Was müssen Sie umsatzsteuerlich bei Werbemobilen beachten?

Ein Werbemobil ist ein Kfz, an dem Werbeflächen angebracht sind. Werbeunternehmer übergeben Werbemobile oft an verschiedene Institutionen (z.B. Vereine) zur **unentgeltlichen Nutzung**, behalten jedoch die Kfz-Briefe bis zum Ende der Vertragslaufzeit, die der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht, zurück. Die Institutionen verpflichten sich im Gegenzug dazu, das Kfz möglichst werbewirksam und häu-

fig zu nutzen, und tragen lediglich die laufenden Kfz-Kosten sowie die Kfz-Versicherung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Werbemobilen unter anderem an Vereine Stellung genommen. Danach gilt Folgendes:

Der Werbeunternehmer erbringt mit der Übergabe des Kfz eine Lieferung an die Institution. Hier liegt ein **tauschähnlicher Umsatz** vor, wenn das Entgelt für die Lieferung des Kfz in der Werbeleistung besteht, die die Institution mit der Duldung der Anbringung der Werbeflächen auf dem Kfz und mit dessen werbewirksamen Einsatz an den Werbeunternehmer erbringt. Bei einem tauschähnlichen Umsatz gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Der als Entgelt anzusetzende subjektive Wert der Werbeleistung bestimmt sich nach dem Betrag, den der leistende Unternehmer dafür aufgewendet hat (Anschaffungskosten des Kfz ohne die Kosten für das Anbringen der Werbung).

Die Gegenleistung des Vereins führt zur Begründung eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs**, wenn dieser aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt. Das ist der Fall, wenn der Verein vertraglich verpflichtet ist, das Kfz über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen. Die Leistung wird erst mit Ablauf der Nutzungsdauer des Werbemobils erbracht. Der Werbeunternehmer bewirkt die als Gegenleistung des tauschähnlichen Umsatzes anzusehende Lieferung bereits zu Beginn des Vertrags. Die Umsatzsteuer entsteht (auch bei vereinbarten Entgelten) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt in Form der Kfz-Lieferung bereits vor Leistungsausführung vereinnahmt wird.

Erhält der Verein eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis über den Bezug des Werbemobils, ist ein **Vorsteuerabzug** möglich, sofern die unternehmerische Nutzung des Kfz mindestens 10 % beträgt. Werden die Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht, gilt der Regelsteuersatz von 19 %.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie ein solches Angebot erhalten. Wir unterstützen Sie bei den umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen